

# RS Vwgh 1991/9/25 91/02/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Wird die Berechnung des Blutalkoholgehaltes nach Gang und Methode vom Sachverständigen im einzelnen nicht dargestellt, kann dies zur Annahme eines wesentlichen Verfahrensmangels nicht führen, wenn der Besch nicht einmal behauptet, daß bei Heranziehung einer bestimmten anerkannten Methode ein anderer Wert zu errechnen gewesen wäre.

## Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutalkoholbestimmung Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020043.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>